Bisherige Fassung

Neue Fassung

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung) in der Fassung der V. Nachtragssatzung vom 15.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NW S. 96), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2002 (GV NW S. 571, 731), der §§ 10 ff des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938 ff) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 13.12.2005 folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 3

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 - 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll) einschließlich *Kleinmengen von problematischen organischen Abfällen* (gekochte Speisereste und ungekochte Speisereste tierischer Herkunft).

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung) in der Fassung der VI. Nachtragssatzung vom

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 306), der §§ 10 ff des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2005 (BGBI. I S. 2618), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBI. I S. 1938 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.07,2005 (BGBl. I. S. 2252) § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I. S. 762) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 beschlossen:

§ 3

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 - Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll) einschließlich problematischer organischer Abfälle (gekochte Speisereste und ungekochte Speisereste tierischer Herkunft) und biologisch abbaubaren Werkstoffen.

- 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, soweit sie nicht besonderen Entsorgungsvorschriften, z.B.

 Tierkörperbeseitigungsgesetz, unterliegen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile, wie z. B. sonstige Küchenabfälle, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
- 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, soweit sie nicht besonderen Entsorgungsvorschriften, z.B. Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV), unterliegen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativorganischen Abfallanteile zu verstehen, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile, wie z. B. sonstige Küchenabfälle, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle, die nicht besonders *überwachungsbedürftig* sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle, die nicht *gefährlich* sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

Grundlagen zur Ermittlung des Volumenbedarfs

- (1) Grundlage zur Ermittlung des Volumenbedarfs nach § 11 ist
 - b) bei gemischter Wohn- und sonstiger Nutzung sowohl die Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück gemeldeten Personen als auch der angemeldete Volumenbedarf bzw. das sich nach Einwohnergleichwerten ergebende Volumen für Abfälle zur Beseitigung und organische Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen,
 - c) bei sonstiger, gewerblicher oder industrieller Nutzung des Grundstücks der für Abfälle zur Beseitigung und organische Abfälle erforderliche Volumenbedarf, der durch den / die Grundstückseigentümer/in je Gewerbebetrieb oder durch den Gewerbebetrieb selbst angemeldet wird bzw. das sich nach Einwohnergleichwerten ergebende Volumen für Abfälle zur Beseitigung.
- (4) Sofern der Stadt bei gewerblich / industriell oder gemischt genutzten Grundstücken die zur Ermittlung des Volumenbedarfs erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt das benötigte Behältervolumen auch abweichend vom Mindestvolumen schätzen.

§ 12

Grundlagen zur Ermittlung des Volumenbedarfs

- (1) Grundlage zur Ermittlung des Volumenbedarfs nach § 11 ist
 - b) bei gemischter Wohn- und sonstiger Nutzung sowohl die Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück gemeldeten Personen als auch der angemeldete Volumenbedarf, *mindestens* das sich nach Einwohnergleichwerten ergebende Volumen für Abfälle zur Beseitigung und organische Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen,
 - c) bei sonstiger, gewerblicher oder industrieller Nutzung des Grundstücks der für Abfälle zur Beseitigung und organische Abfälle erforderliche Volumenbedarf, der durch den / die Grundstückseigentümer/in je Gewerbebetrieb oder durch den Gewerbebetrieb selbst angemeldet wird, *mindestens* das sich nach Einwohnergleichwerten ergebende Volumen für Abfälle zur Beseitigung.
- (4) Sofern der Stadt bei gewerblich / industriell oder gemischt genutzten Grundstücken die zur Ermittlung des Volumenbedarfs erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt das benötigte Behältervolumen auch abweichend vom Mindestvolumen schätzen. Der Anschlusspflichtige hat nach schriftlicher Festsetzung die Aufstellung des / der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.

Sortierpflicht, Benutzung der Abfallbehälter

(5) Die Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind an der Anfallstelle getrennt zu halten und müssen, soweit sie der Überlassungspflicht unterliegen, in die bereitgestellten Abfallbehälter (§ 10) entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden (Sortierpflicht). Soweit auf Antrag Abfallbehälter für sortierfähige Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen bereitgestellt wurden, dürfen darin stofflich verwertbare Abfälle im Sinne von § 15 a zusammen mit sonstigen Abfällen zur Beseitigung - ohne organische Abfälle - eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Ausgenommen sind Reisigbündel im Rahmen der Biomüllabfuhr. Abfallbehälter sind mit geschlossenem Deckel bzw. Abfallsäcke zugebunden (nicht verklebt) zur Abfuhr bereitzustellen.

Sortierpflicht, Benutzung der Abfallbehälter

(5) Die Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind an der Anfallstelle getrennt zu halten und müssen, soweit sie der Überlassungspflicht unterliegen, in die bereitgestellten Abfallbehälter (§ 10) entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden (Sortierpflicht). Soweit auf Antrag Abfallbehälter für sortierfähige Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen bereitgestellt wurden, dürfen darin stofflich verwertbare Abfälle im Sinne von § 15 a zusammen mit sonstigen Abfällen zur Beseitigung - ohne organische Abfälle - eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Ausgenommen sind Reisigbündel im Rahmen der Biomüllabfuhr. Abfallbehälter sind mit geschlossenem Deckel bzw. Abfallsäcke zugebunden (nicht verklebt) zur Abfuhr bereitzustellen.

Das Raumgewicht der Abfälle in zur Abfuhr bereitgestellten Behältern darf in Umleerbehältern, Absetz- und Abrollcontainern 300 kg je Kubikmeter, bei Presscontainern 450 kg je Kubikmeter nicht überschreiten.

Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung

(1) In die Restmülltonne und Restabfallsäcke für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll sind alle nicht verwertbaren Abfälle zur Beseitigung mit Ausnahme von Elektronikgeräten und den in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten ausgeschlossenen Abfällen einzufüllen. Problematisch selbst zu kompostierende Speisereste können ebenfalls in die Restmülltonne eingefüllt werden, soweit keine Biotonne bereitgestellt wurde. Das Gesamtgewicht der zur Abfuhr bereitgestellten Behälter für den Restmüll darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

16 kg
18 kg
26 kg
47 kg
10 kg

Das Raumgewicht der Abfälle darf in Umleerbehältern ab 770 l Inhalt, Absetz- und Abrollcontainern 200 kg je Kubikmeter, bei Presscontainern 300 kg je Kubikmeter nicht überschreiten.

(2) Die Restmüllabfuhr erfolgt zweiwöchentlich. Für Umleerbehälter ab 770 l
Inhalt, Absetz-, Abroll- und Presscontainer können abweichende
Abfuhrrhythmen vereinbart werden. Bei Grundstücken, auf denen
höchstens 2 Personen gemeldet sind oder bei ganz oder teilweise
gewerblich genutzten Grundstücken, bei denen das Volumen für Abfälle
zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen nicht mehr als 2
Einwohnergleichwerte beträgt, kann die Abfuhr der 60 l Restmülltonne auf
schriftlichen Antrag vierwöchentlich erfolgen.

Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung

(1) In die Restmülltonne und Restabfallsäcke für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll sind alle nicht verwertbaren Abfälle zur Beseitigung einschließlich der biologisch abbaubaren Werkstoffe, jedoch mit Ausnahme von Elektronikgeräten und den in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten ausgeschlossenen Abfällen einzufüllen. Problematisch selbst zu kompostierende Speisereste und organische Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen i.S. der TierNebV können ebenfalls in die Restmülltonne eingefüllt werden, soweit keine Biotonne bereitgestellt wurde.

(2) Die Restmüllabfuhr erfolgt zweiwöchentlich. Für Umleerbehälter ab 770 I Inhalt, Absetz-, Abroll- und Presscontainer sowie Umleerbehälter ab 240 I Inhalt aus sonstigen Herkunftsbereichen, die Abfälle i.S. der TierNebV enthalten, können abweichende Abfuhrrhythmen vereinbart werden. Bei Grundstücken, auf denen höchstens 2 Personen gemeldet sind oder bei ganz oder teilweise gewerblich genutzten Grundstücken, bei denen das Volumen für Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen nicht mehr als 2 Einwohnergleichwerte beträgt, kann die Abfuhr der 60 I Restmülltonne auf schriftlichen Antrag vierwöchentlich erfolgen.

§ 16			§ 16
	Durchführung der Biomüllabfuhr / Grünabfallsammlung		Durchführung der Biomüllabfuhr / Grünabfallsammlung
(1)	Kompostierbare organische Abfälle (insbesondere Küchenabfälle, Obst- und Gemüseabfälle, Gartenabfälle) sind in die Biotonne einzufüllen. Das Strauch- und Astwerk mit weniger als 5 cm Durchmesser darf bis zu einer Menge von drei Bündeln neben der Biotonne mit kompostierbarer Kordel verschnürt (ø max. 30 cm x 1 m) zur Abfuhr bereitgestellt werden.	(1)	Kompostierbare organische Abfälle (insbesondere Küchenabfälle, Obst- und Gemüseabfälle, Gartenabfälle) <i>mit Ausnahme von biologisch</i> <i>abbaubaren Werkstoffen</i> sind in die Biotonne einzufüllen. Das Strauch- und Astwerk mit weniger als 5 cm Durchmesser darf bis zu einer Menge von drei Bündeln neben der Biotonne mit kompostierbarer Kordel verschnürt (ø max. 30 cm x 1 m) zur Abfuhr bereitgestellt werden.
(3)	Die Biomüllabfuhr erfolgt 14tägig. Auf Antrag kann die wöchentliche Abfuhr von Biotonnen erfolgen, wenn dies aus hygienischen Gründen (z.B. bei Gaststätten, Kantinenbetrieben) oder aufgrund baulicher Gegebenheiten (z.B. Großwohnanlagen) erforderlich ist. Ein Anspruch auf Durchführung der wöchentlichen Leerung oder einer Sonderleerung besteht nicht.	(3)	Die Biomüllabfuhr erfolgt 14tägig. Auf Antrag kann die wöchentliche Abfuhr von Biotonnen erfolgen, wenn dies aus hygienischen Gründen oder aufgrund baulicher Gegebenheiten (z.B. Großwohnanlagen) erforderlich ist. Ein Anspruch auf Durchführung der wöchentlichen Leerung oder einer Sonderleerung besteht nicht.